



29 Nr. 18 Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

1. Freiwillige Zuwendungen an Institutionen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck

1.1 Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 1 lit. I StG zufolge können freiwillige Zuwendungen an schweizerische Institutionen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Seit dem Steuerjahr 2006 können nicht nur Geldleistungen, sondern auch andere **Vermögenswerte** gespendet und steuerlich zum Abzug gebracht werden. Gedacht wird dabei insbesondere an Liegenschaften oder wertvolle Kunstsammlungen. Das kann im Einzelfall gewisse Bewertungsprobleme mit sich bringen. Wegen dem Grundsatz, dass die Steuerpflichtigen alle steuermindernden Tatsachen (Abzüge) nachweisen müssen, sollten diese Probleme in der Praxis aber lösbar sein. Weiterhin nicht abzugsfähig sind jedoch unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen.

1.2 Voraussetzungen

Bei freiwilligen Zuwendungen (Spenden) an schweizerische Institutionen (hauptsächlich Vereine und Stiftungen) wird die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlicher Zwecksetzung von demjenigen Kanton gewährt, in dem sich der Sitz der jeweiligen Institution befindet. Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der öffentlichen Zwecksetzung wird dann in der Regel auch von den anderen Kantonen akzeptiert, sofern es sich dabei nicht um spezielle Fälle handelt. Die Möglichkeit der Steuerbefreiung bzw. Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der öffentlichen Zwecksetzung ausländischer Institutionen ohne Sitz in der Schweiz besteht grundsätzlich nicht. Die Steuerverwaltung lässt ausnahmsweise den Abzug von Zuwendungen an Institutionen mit Sitz im Ausland jedoch dann zu, wenn es sich um international anerkannte Institutionen handelt, deren gemeinnütziger Zweck ausser Frage steht.

Auch im Kanton Basel-Landschaft können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, welche wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der Steuer befreit sind, vom steuerbaren Einkommen der spendenden Person abgezogen werden.

Eine Institution dient einem öffentlichen Zweck grundsätzlich dann, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die in den ordentlichen Aufgabenkreis des Gemeinwesens fällt (vgl. dazu ausführlich Simonek in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 16 N 8 ff.). Im Gegensatz zu den anderen Kantonen sowie zur direkten Bundessteuer besteht aber im Kanton Basel-Landschaft bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit punkto Höhe keine Begrenzung. Das bedeutet konkret, dass wenn eine Institution auf unserer Spendenliste mit «Ja» vermerkt ist, Spenden an diese abgezogen werden können, unabhängig von der Höhe des Betrages. Es spielt also keine Rolle ob CHF 50 oder CHF 100'000 oder auch mehr gespendet werden.

Gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn ist die statutengemässe und tatsächliche Betätigung zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig auf Dauer Opfer erbracht werden. Sie liegt dann vor, wenn die Leistungen ausschliesslich in selbstloser (altruistischer) Art und Weise Dritten zugute kommen, ohne dass dabei Eigeninteressen, persönliche wirtschaftliche Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verfolgt werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen wird dann im Einzelfall aufgrund der Prüfung sowohl der Statuten (statutarische Mittelverwendung) als auch der Jahresrechnung (tatsächliche Mittelverwendung) der jeweiligen Institution ermittelt. Alle Institutionen, welche in unserer Liste über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen (Spendenliste) aufgeführt sind, wurden von der kantonalen Steuerverwaltung bzw. der Taxationskommission bereits geprüft, und das Ergebnis der Abzugsfähigkeit der Spende («ja» oder «nein») ist dort in der Liste festgehalten. Ist eine Institution nicht auf der Liste und wird dem Abzug nicht stattgegeben, obliegt es dem Steuerpflichtigen, mittels Einsprache darzutun, dass die Institution öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt (vgl. Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 169).

Dienen die Mittel einer Institution lediglich zum Teil einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck, sind auch die Zuwendungen insoweit abzugsfähig, als auf dem Einzahlungsschein ein entsprechender Verwendungszweck angebracht ist oder eine entsprechende Spendenbestätigung vorliegt. Die betreffenden Institutionen



mit gemischten Zwecken sind auf der Spendenliste entsprechend gekennzeichnet (i.d.R. Spartenrechnung erforderlich). Die Abzugsfähigkeit wird aufgrund der Prüfung der Statuten und Jahresrechnung der jeweiligen Institution ermittelt.

1.3 Vorgehen für die Aufnahme in die Spendenliste

Bei Institutionen, welche ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben, aber noch nicht auf der Spendenliste aufgeführt sind, verfügt die Taxations- und Erlasskommission die Steuerbefreiung für die Staatssteuer wegen Gemeinnützigkeit bzw. Verfolgung öffentlicher Zwecke. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen unter Beilage der Statuten und einer aktuellen Jahresrechnung an folgende Adresse:

Taxations- und Erlasskommission des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal.

Für die direkte Bundessteuer entscheidet parallel dazu die kantonale Steuerverwaltung. Die auf diese Weise geprüften Institutionen werden dann in die Spendenliste aufgenommen.

1.4 Ausserkantonale Institutionen

Damit ausserkantonale Institutionen, die noch nicht auf der Spendenliste aufgeführt sind, in diese Liste aufgenommen werden können, ist neben einem entsprechenden Gesuch an die kantonale Steuerverwaltung auf jeden Fall eine Kopie der Verfügung des Sitzkantons über die Steuerbefreiung wegen Verfolgung eines gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks, eine Kopie der Statuten sowie bei Bedarf eine aktuelle Jahresrechnung einzureichen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgt dann eine (vereinfachte) Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Das Ergebnis wird dann in der Spendenliste vermerkt. Die Spendenliste wird laufend aktualisiert und halbjährlich auf der Homepage der Steuerverwaltung neu aufgeschaltet.

1.5 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind ebenfalls befreit die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, sofern sie **ideelle** Zwecke verfolgen. Dies bedeutet eine Lockerung gegenüber der Gewinnsteuer, wo ein öffentlicher oder gemeinnütziger Zweck verlangt wird und ein rein ideeller Zweck allein nicht genügt. Somit kann eine Schenkung an eine auf der Spendenliste zwar nicht aufgeführten Stiftung bzw. einen Verein steuerlich nicht abgezogen werden. Sie unterliegt aber dann nicht der Schenkungssteuer, wenn die begünstigte Institution wegen ideeller Zweckverfolgung von der Schenkungssteuer gemäss § 9 Abs. 1 lit. a ESchG (Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer) befreit ist.

1.6 Spenden an die Rudolf Steiner Schule¹

1.6.1 Praxis bis 2010

Spenden an Rudolf Steiner Schulen sind grundsätzlich bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer als freiwillige Zuwendung vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Zuwendungen eines Steuerpflichtigen, dessen Kind oder Kinder eine Rudolf Steiner Schule besuchen, haben indessen grundsätzlich Schulgeldcharakter und sind daher nicht abzugsfähig. Lediglich wenn und soweit sie die Höhe eines effektiven Schulgeldes übersteigen, sind sie als freiwillige Zuwendung abziehbar.

Die Höhe des Schulgeldanteils bestimmt sich in solchen Fällen wie folgt:

Rudolf Steiner Schule Münchenstein und Pratteln (Mayenfels)

Die Höhe des Schulgeldes kann den beiliegenden Einschätzungstabellen der Rudolf Steiner Schule Münchenstein entnommen werden. Diese gelten auch für Kinder, die die Rudolf Steiner Schule Mayenfels in Pratteln besuchen, da die Abweichungen nur minim sind. Die Tabellen finden sich am Ende des Dokuments.

Rudolf Steiner Schule in Aesch/Duggingen

Die Rudolf Steiner Schule in Aesch/Duggingen kennt bis Schuljahr 2003/2004 grundsätzlich ein einheitliches Schulgeld von Fr. 13'560 (Schule) resp. von Fr. 4'800 (Kindergarten) pro Jahr. Es kann in Härtefällen reduziert werden. Ab Schuljahr 2004/2005 - ab 1. Juli 2004 - beträgt es neu 1 % monatlich des Jahresbruttoeinkommen.

¹ KM 361 und KM 361E



Wenn nichts Anderes erwähnt ist, wird das Schulgeld nicht pro Kind, sondern pro Familie berechnet. Das Schulgeld bleibt somit gleich, wenn nicht nur ein Kind, sondern zwei oder mehrere Kinder die Schule besuchen.

Eltern, die mehr als das auf diese Weise festgelegte Schulgeld bezahlen, können den das Schulgeld übersteigenden Betrag als Spende vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Gestützt auf ein Kantonsgerichtsurteil vom 26. Mai 2010 wurde die Praxis bezüglich Ermittlung des Schulgelds und die dieses übersteigenden Beträge wie folgt ergänzt (KM 361E vom 27. April 2011):

1.6.2 Praxis ab 2010

Gemäss den Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 zuhanden der Kantonalen Steuerverwaltungen sind Zuwendungen an eine Schulvereinigung nur dann als abzugsfähig zu betrachten, sofern sie das normale Schulgeld übersteigen. Dies trifft in dem Umfang zu, als die Zuwendungen die Aufwendungen der Schule je Schüler bzw. das von einer Privatschule unter vergleichbaren Verhältnissen erhobene Schulgeld **offensichtlich** übersteigen.

Wie das Kantonsgericht in einem Urteil vom 26. Mai 2010 (BStP 4/2010 S. 147 ff.) bestätigt hat, sind Spenden an die Rudolf Steiner-Schule abzugsfähig. Nach wie vor nicht abziehbar ist demgegenüber das Schulgeld. Der Steuerpflichtige muss daher (wie bis anhin) sowohl die Höhe des Schulgeldes als auch den effektiv darüber hinaus bezahlten Betrag an die Rudolf Steiner-Schule nachweisen. Das Kantonsgericht ging noch einen Schritt weiter. Denn Abklärungen hatten ergeben, dass die Rudolf Steiner-Schule die Kosten des Schulbetriebs nach **sozialen Gesichtspunkten** verteilt. Eltern mit geringerem Einkommen müssen einen geringeren «Elternbeitrag» (=Schulgeld) entrichten als Besserverdienende². Das Gericht lässt deshalb Spenden erst ab einem Betrag zum Abzug zu, der das «normale» Schulgeld resp. die durchschnittlichen Kosten für einen Schüler übersteigt. Diese Limite hat das Gericht bei der Rudolf Steiner-Schule (Basel) bei CHF 12'000 pro Kind und Jahr angesetzt.

Sollte aber das Schulgeld von besser situierten Eltern CHF 12'000 übersteigen, so gilt der effektiv bezahlte Elternbetrag dennoch als nicht abzugsfähiges Schulgeld. Das heisst, die Differenz zwischen CHF 12'000 und Elternbeitrag darf (noch) nicht als Spende betrachtet werden.

Auf den **Rechnungen der Rudolf Steiner-Schule** sind oft auch **Kantons- oder Gemeindebeiträge** aufgeführt und «als gespendet» bezeichnet. Eltern machen aufgrund dessen «Spenden» in genau dieser Höhe geltend. ABER: es handelt sich dabei **nicht** um abzugsfähige Spenden, weil die betreffenden Zuschüsse vom Gemeinwesen getragen werden und nicht von den Eltern. Sie dürfen somit nicht als Zahlungen oder Zuwendungen der Eltern betrachtet werden.

Somit gibt es die folgenden Prüf-Kriterien:

- Das effektiv bezahlte Schulgeld (resp. der Elternbetrag) liegt über CHF 12'000 pro Kind **und** der effektiv bezahlte Betrag ist höher als das nach Sozialtarif zu zahlende Schulgeld
- Unterstützungen des Gemeinwesens (Kantons- und Gemeindebeiträge) dürfen bei der Ermittlung des effektiv bezahlten Betrages nicht angerechnet werden (da nicht selbstgetragen).

Beispiel: Familie A (1 Kind an Rudolf Steiner-Schule) bezahlt an die Schule effektiv an CHF 13'000. Das gemäss sozialem Schultarif zu bezahlende Schulgeld beträgt CHF 10'000. Als Spende gelten CHF 1'000. Die Vollkosten betragen CHF 12'000. Der effektiv bezahlte Betrag ist um CHF 1'000 höher.

² Im beurteilten Fall betrug der Elternbeitrag für zwei Kinder gemäss einkommensabhängiger Beitragsskala der Schule pro Jahr inkl. Materialkosten CHF 6'876. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinde für diese beiden Kinder gestützt auf das Bildungsgesetz betrugen CHF 4'000 bzw. CHF 2'000 und werden direkt an die Schule bezahlt. In der Abrechnung an die Eltern wurden diese Beträge als Spenden ausgewiesen und von den CHF 6'876, welche gemäss Solidaritätstarif für die betreffende Familie angefallen wären, abgezogen. Jedoch wurde unter der Bezeichnung «Spende Kantons- und Gemeindebeiträge» CHF 3'500 wieder aufgerechnet. Dieser Betrag wurde jedoch, da die Beiträge der Eltern insgesamt unter den erwähnten CHF 12'000 pro Schüler lagen, nicht als Spende, sondern als Schulgeld qualifiziert.



1.7. Zuwendungen von selbständig Erwerbenden

Durch die AHV-Gesetzgebung wird bestimmt, dass freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinnes zu berücksichtigen sind. Dies ist auch steuerlich entsprechend zu handhaben. Solche Zuwendungen werden demgemäss bei der Ermittlung des Einkommens aus Geschäftstätigkeit berücksichtigt. Allerdings muss ein Zusammenhang zwischen Zuwendung und der betrieblichen Tätigkeit bestehen. Ausserdem können dadurch aus der Buchhaltung hervorgehende Geschäftsverluste nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall ist die Zuwendung dem Privatbereich des Geschäftsinhabers zuzuordnen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 12 vom 8. Juli 1994
- Praxisempfehlungen Arbeitsgruppe SSK
- KM 361 und KM 361E (Elternbeiträge an die Rudolf Steiner Schule; abzugsfähiger Teil)
- BLStP XX 147 Schulgelder und Spendenabzug
- BStPra 7/1999 467-472 Freiwillige Zuwendungen: Frage der Gemeinnützigkeit
- BStPra 8/1997 504-507 Freiwillige Zuwendungen: Initiativkomitee
- StGE Nr. 03/2003 vom 17.01.2003 Zuwendungen zu Kultuszwecken
- StGE 510 08 74 vom 20.02.2009 Spenden im internationalen Verhältnis
- StGE 510 10 78 vom 07.08.2011 Zuwendungen an die Rudolf Steiner Schule